

# Den letzten Willen rechtzeitig formulieren

Wer bekommt was? Welche Rechte haben uneheliche Kinder? Was wird aus Schulden? Wer Streit unter den Erben verhindern will, sollte seinen Nachlass zu Lebzeiten regeln – am besten in einem Testament. Beim Telefonforum haben Rechtsanwälte erklärt, was dabei zu beachten ist.

Das Erbrecht regelt, wer was erbt. Abgesehen davon lassen sich mit einem Testament abweichende oder ergänzende Festlegungen treffen. Auch das Ausschlagen einer Erbschaft ist möglich, aber nur innerhalb einer festen Frist. Die Rechtsanwälte Dr. Siegmar Grollmütz aus Aschersleben und Arnd Merschky aus Halle haben beim Telefonforum Auskunft rund um das Thema Testament gegeben. Die interessantesten Fragen und Antworten im Überblick:

**Ich habe mit meinem Ehemann in der DDR ein notarielles Testament errichtet. Zu diesem Zeitpunkt lebte unser gemeinsames Kind noch nicht. Mein Ehemann hat zwei Kinder aus einer früheren Verbindung. Gilt das Testament aus DDR-Zeiten noch oder besteht Regelungsbedarf?**

Die Regelungen des Einigungsvertrages weisen aus, dass ein in der DDR errichtetes Testament auch nach dem 3. Oktober 1990 fortgilt. Allerdings hat das Pflichtteilsrecht mit der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches in den neuen Bundesländern eine völlig andere Gewichtung im Unterschied zu den Regelungen des Zivilgesetzbuches der DDR erhalten. Obwohl das Testament fortgilt, muss darüber nachgedacht werden, ob es wegen der nach Testamentserrichtung eingetretenen Lebenssituation, nämlich der Geburt Ihres gemeinsamen Kindes und des neuen Pflichtteilsrechts angepasst werden muss.

**Welche Anforderungen werden an die wirksame Errichtung eines privatschriftlichen Testaments gestellt?**

Der gesamte Text des Testamentes muss selbst mit Hand geschrieben und mit Vor- und Familiennamen unterschrieben werden. Ort und Datum sollten ebenfalls handschriftlich angegeben sein. Es sollte eine eindeutige und inhaltlich klare Verfügung enthalten.

**Ich bin alleinstehend und habe einen Sohn und eine Tochter. Mein Sohn hat aus einer nicht ehelichen Beziehung ein Kind, zu dem er keinen Kontakt hat und das ich auch nicht kenne. Ist dieses Kind für den Fall meines Todes erberechtigt?**

Das Erbrecht des BGB ist nach Erbordnungen geregelt. Kinder gehören zur ersten Erbordnung. Sofern diese beim Erbfall leben, schließen sie fernere Ordnungen, somit hier das Enkelkind in der zweiten Erbordnung, aus. Es ist zu entscheiden, ob für den Fall, dass Ihr Sohn vorversterben sollte, nicht eine testamentarische Regelung getroffen wird, die das dann gegebene Erbrecht des nicht bekannten Enkelkindes ausschließt. Dieses wäre dann allerdings pflichtteilsberechtigt.

## Telefonforum

Am Donnerstag, dem 20. August, geht es von 15 bis 19 Uhr um die **Wärmepumpe**. Mit den Änderungen der Förderbedingungen für Wärmepumpen zum 21. Juli 2026 ist erneut Bewegung in das Thema Heizungsaustausch gekommen. Mit den neuen Regelungen soll der Umstieg insbesondere für Familien mit geringerem Einkommen finanziell erleichtert werden. Was hat sich rechtlich verändert? Wann lohnt sich der Umstieg auf eine Wärmepumpe? Welche Kosten sind damit verbunden? Experten des Bundesverbands Wärmepumpen informieren am Telefon über die Förderung und Planung der umweltfreundlichen Heizung.

**Rufen Sie kostenfrei an:**  
Telefon: 0800/0909 290

In einem Testament lässt sich regeln, wohin der Nachlass einmal gehen soll.

**Ich habe mit meinem Ehemann ein gemeinschaftliches Testament in der Weise errichtet, als wir uns gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt haben. Wir haben einen Sohn. Nach dem Tod des Letztlebenden haben wir unseren Sohn zum alleinigen Erben bestimmt. Mein Ehemann hat fünf Geschwister. Sind diese für den Fall seines Versterbens pflichtteilsberechtigt?**

Nein, Paragraph 2303 BGB sieht als Personenkreis der Pflichtteilsberechtigten lediglich den Ehegatten, die Kinder und die Eltern des Erblassers vor, sofern diese zum gesetzlichen Erbrecht gelangt wären. Geschwister haben keinen Anspruch auf den Pflichtteil.

**Ich habe im Jahr 2020 mit einem Schenkungsvertrag von meinem Vater mehrere Hektar Ackerland übertragen bekommen. Dieser ist nun verstorben. Der Nachlass ist dürtig. Mein Bruder macht mir gegenüber wegen dieser Schenkung Pflichtteilsergänzungsansprüche geltend. Ist bei der Berechnung des zugrundeliegenden Grundstückswertes vom Schenkungszeitpunkt oder vom Todestag auszugehen?**

Sie können sich auf das im Erbrecht geltende Niederstwertprinzip berufen. Für die Ermittlung des Wertes ist nach diesem Prinzip zunächst der Wert des Grundstückes auf den Todestag und auf den Zeitpunkt des Vollzuges der Schenkung festzustellen. Der niedrigere von beiden Werten bildet im Anschluss die Grundlage für die Berechnung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs.

**Mein hochbetagter Vater hat ein Testament errichtet und mich zum alleinigen Erben eingesetzt. Meine beiden Geschwister sind verstorben. Sie haben allerdings jeweils ein Kind. Sind diese Kinder pflichtteilsberechtigt?** Mit dem Tod Ihrer Geschwister treten deren Kinder an deren Stelle und können somit den Pflichtteil fordern. Bei drei Erbstämmen hätten die Kinder Ihrer verstorbenen Geschwister somit eine Pflichtteilsquote von einem Sechstel am bereinigten Nachlass.

**Ich bin gesetzlicher Erbe nach meinem verstorbenen Vater. Der Nachlass ist überschuldet. Ich hatte zu meinem Vater auch keinen Kontakt und möchte mit der**

## Zum Thema Testament haben am Telefon Auskunft gegeben:

**In jeder Woche** gibt das Ratgeber-Team Lesern die Gelegenheit, Experten anzurufen und ihnen Fragen zu stellen. Unter anderem Mediziner, Juristen, Gärtner oder Verbraucherschützer stehen Rede und Antwort. Die interessantesten Fragen und Antworten werden freitags an dieser Stelle veröffentlicht.

FOTOS (2): WÜRBACH, NOACK

**Das Thema** der nächsten Woche: Cholesterin



**Arnd Merschky**  
Rechtsanwalt



**Dr. Siegmar Grollmütz**  
Rechtsanwalt

**Situation nichts zu tun haben. Was kann ich tun?**

Schlagen Sie die Erbschaft aus. Dies ist binnen sechs Wochen nach Kenntnis des Todes möglich. Die Ausschlagung wird gegenüber dem Nachlassgericht erklärt. Sie ist zur Niederschrift des Nachlassgerichtes oder in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

**Meine Mutter ist vor Kurzem verstorben. Erben sind mein Bruder und ich. Bei Durchsicht der Kontoauszüge meiner Mutter habe ich festgestellt, dass mein Bruder, der eine Vollmacht meiner Mutter hatte, in den letzten 15 Monaten ca. 140.000 Euro von ihrem Konto abgehoben und vermutlich für sich verwendet hat. Was kann man hier tun?**

Die Rechtsprechung geht regelmäßig davon aus, dass einer erteilten Vollmacht, von der sehr ausgiebig Gebrauch gemacht wird, Auftragsrecht zugrunde zu legen ist. Dies hat zur Folge, dass der Bevollmächtigte, also Ihr Bruder, Rechenschaft über alle von ihm getätigten Geldgeschäfte ablegen und darlegen sowie beweisen muss, dass er die von ihm abgehobenen Beträge an Ihre Mutter herausgegeben hat. Letzteres wird für den Bevollmächtigten regelmäßig sehr schwer. Sollte er außergerichtlich auf Ihre Aufforderung zur Rechenschaftslegung nicht reagieren, kann er hierfür auch gerichtlich in Anspruch genommen werden.

„Geschwister haben keinen Anspruch auf den Pflichtteil.“

**Mein verwitweter und kinderloser Onkel ist verstorben. Er hat kurz vor seinem Tod – als er unserer Auffassung nach schon sehr verwirrt war und deshalb auch einen Betreuer hatte – ein handschriftliches Testament errichtet und hierin seine Nachbarn eingesetzt. Mit diesen hatte er erst im letzten Jahr vor seinem Tod intensiveren Kontakt. Der Betreuer hat uns berichtet, dass er davon ausgehe, dass die Nachbarn nur scharf auf das Haus unseres Onkels waren und sich deshalb ein wenig um ihn gekümmert hätten. Kann man das Testament anfechten?**

Es muss geprüft werden, ob Ihr Onkel zum Zeitpunkt der Errichtung seines handschriftlichen Testamentes testierunfähig war. Dies kann auch nach seinem Tod noch mit einem Sachverständigengutachten festgestellt werden. Der Sachverständige benötigt hierfür Unterlagen von Pflegeheimen oder Ärzten, aus denen sich der Geisteszustand ergibt. Nach der Rechtsprechung ist die Testierfähigkeit der Regel- und die Testierunfähigkeit der Ausnahmefall. Daher müssen Sie die Testierunfähigkeit Ihres Onkels beweisen. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens erfolgt in einem Erbscheinvfahren. Sie müssen also zunächst beim Nachlassgericht einen Erbschein auf Basis der gesetzlichen Erbfolge beantragen, der davon ausgeht, dass das Testament unwirksam ist. In diesem Antrag sollten Sie bereits alle Indizien erwähnen, die für eine Testierunfähigkeit sprechen.

**Meine Eltern sind seit vielen Jahren geschieden. Mein Vater hat neu geheiratet und mit seiner zweiten Ehefrau noch ein weiteres Kind bekommen. Zu mei-**

**nem Vater und seiner neuen Familie hatte ich nie Kontakt. Mein Vater ist im letzten Jahr verstorben. Er hat ein Testament hinterlassen, in dem er seine Ehefrau als Alleinerbin eingesetzt hat. Welche Ansprüche habe ich? Gibt es eine staatliche Stelle, die mir hilft, meine Ansprüche durchzusetzen?**

Dadurch, dass Ihr Vater seine zweite Ehefrau als Alleinerbin eingesetzt hat, sind Sie enterbt und damit pflichtteilsberechtigt. Sie können von der Erbin Auskunft über das Vermögen Ihres Vaters am Todestag und über die von ihm während seiner letzten zehn Lebensjahre getätigten Schenkungen verlangen. Eine staatliche Stelle, die Ihnen hierbei hilfreich zur Seite steht, gibt es nicht. Sie können jedoch ein notarielles Nachlassverzeichnis verlangen. Dann muss ein Notar eigenständig Ermittlungen zum Vermögen und zu den Schenkungen anstellen und seine gewonnenen Erkenntnisse im Nachlassverzeichnis aufschreiben. Aufgrund der Tatsache, dass der Notar eigenständig Ermittlungen anstellen muss und sich nicht auf die Angaben des Erben verlassen darf, vergeht mindestens ein halbes Jahr, bis ein solches Verzeichnis fertiggestellt ist. Die Kosten hat der Erbe zu tragen. Sie stellen jedoch Nachlassverbindlichkeiten dar, die den Pflichtteil mindern.

**Mein Mann und ich sind in zweiter Ehe verheiratet. Wir haben jeweils Kinder aus erster Ehe, jedoch keine gemeinsamen. Mein Mann hat zu seinen Kindern aus erster Ehe seit Jahrzehnten keinen Kontakt mehr. Ich habe ein Testament gemacht, in dem ich meine Kinder als Erben eingesetzt habe. Hat mein Mann einen Pflichtteilsanspruch, der gege-**

**benenfalls auf seinen Sohn übergehen würde, und kann dieser verhindert werden?**

Ihr Mann hat einen Pflichtteilsanspruch, den er nach Ihrem Tod geltend machen kann, jedoch nicht muss. Sofern Sie verhindern wollen, dass Ihr Mann diesen Anspruch geltend macht, können Sie mit ihm einen Pflichtteilsverzichtsvertrag abschließen, der jedoch notariell beurkundet werden muss. Weiterhin sollte Ihr Mann ein Testament errichten, um die erbrechtlichen Ansprüche seiner Kinder möglichst zu minimieren.

**Ich bin Eigentümerin eines kleinen Einfamilienhauses. Kann ich dies meinem Enkelsohn, den ich mit großgezogen habe, schenken? Fällt hierfür Schenkungssteuer an?**

Ihr Enkel hat einen schenkungsteuerlichen Freibetrag in Höhe von 200.000 Euro. Sofern das Haus einen geringeren Wert haben sollte, würde keine Schenkungssteuer anfallen. Sie können Ihrem Enkelsohn das Haus schenken, sollten jedoch darauf achten, dass Sie sich ein Wohnungsrecht vorbehalten, damit Sie das Haus weiterhin bewohnen können.

**Mein Partner und ich sind nicht verheiratet und haben beide derzeit kein Testament. Was würden wir jeweils erben, wenn einer von uns verstirbt? Wie hoch sind die Freibeträge?**

Sofern Sie kein Testament machen, erben Sie jeweils gar nichts. Sie sollten also, wenn Sie sich wechselseitig absichern wollen, jeweils ein Testament errichten. Dies können Sie handschriftlich tun. Nicht verheiratete Partner haben einen Freibetrag in Höhe von lediglich 20.000 Euro. Ein über diesen Betrag hinausgehender Wert wird mit 30 Prozent versteuert.

**Meine Frau und ich haben jeweils Kinder aus erster Ehe, jedoch keine gemeinsamen. Wir haben ein Testament errichtet, in dem wir uns wechselseitig als Alleinerben und alle Kinder als Schlusserben eingesetzt haben. Nach dem Tod eines Partners darf der überlebende Ehegatte das Testament ändern. Er soll reagieren können, falls eines der Kinder seinen Pflichtteil geltend macht. Ist das eine gute Lösung?**

Mein Vorschlag wäre, das Testament um eine Pflichtteilsstrafklausel zu ergänzen – auch, um den jeweiligen Kindern klarzumachen, dass die Geltendmachung des Pflichtteils nicht erwünscht ist. Sollten Sie dies nicht wollen, kann der überlebende Ehegatte nach dem Tod des Erstversterbenden ein neues Testament errichten und das Kind, welches den Pflichtteil geltend gemacht hat, von der Erbfolge ausschließen.

**Ich bin verheiratet und habe mit meiner Frau ein Kind. Wir haben Grundbesitz. Ist trotz dieser einfachen Familienverhältnisse ein Testament ratsam?**

Es ist immer ratsam, ein Testament zu errichten. Selbst wenn die gesetzliche Erbfolge zum gleichen Ergebnis kommt, wie man es in einem Testament festlegen würde, ist die Abwicklung des Nachlasses deutlich einfacher. Im Übrigen muss man jedoch zunächst prüfen, ob die gesetzliche Erbfolge überhaupt zum erwünschten Ergebnis führt. In Ihrem Fall beispielsweise würde das Kind beim Tod des erstversterbenden Elternteils bereits gesetzlicher Erbe sein. Will man dies aber nicht, weil das gemeinsam geschaffene Vermögen zunächst dem überlebenden Ehegatten allein zukommen soll, muss ein Testament erstellt werden. Da Sie Grundbesitz haben, wäre anzuraten, dass Sie ein notarielles Testament errichten, weil es dann nach dem Erbfall nicht notwendig ist, einen Erbschein zu beantragen. (MZ)

FOTO: IMAGO/MCPHOTO